

Satzung der Turngemeinde Oggersheim 1880 e.V.

§1

Name, Sitz, Zweck

1. Der 1880 in Oggersheim gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen „Turngemeinde Oggersheim 1880 e.V.“
Er ist Mitglied des Pfälzer Turnerbundes und des Sport-Bundes Pfalz im Landessportbund Rheinland/Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
Der Verein hat seinen Sitz in 67071 Ludwigshafen am Rhein-Oggersheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.
Alle parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Antragsteller das Aufnahmegesuch ablehnen.
4. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

§ 3

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen werden.
2. Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer mindestens 5 Jahre Vorsitzender des Vereins war, sich in dieser Zeit besondere Verdienste erworben hat und in seinem charakterlichen Verhalten vorbildlich war. Der Ehrenvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt; er ist gleichzeitig Ehrenmitglied.

§ 4

Dauer und Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedsjahre werden von dem Tage an gerechnet, wo eine zahlende Mitgliedschaft im Verein besteht. Mitgliedsjahre in einem Verein, der dem Deutschen Turnerbund angehören muss, können angerechnet werden. Es entscheidet darüber der Vorstand, in Zweifelsfragen das Ehrengericht.
Es zählen auch die Jahre, in denen die Mitgliedschaft auf Antrag und im Einverständnis des 1. Vorsitzenden geruht hat.

2. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag und durch Beschluss des 1. Vorsitzenden befristet als ruhend erklärt werden; wenn z.B. ein Mitglied vorübergehend in das Ausland verzieht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 6

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben eine vom Turnrat festzusetzende Aufnahmegebühr, die mit der Anmeldung zu entrichten ist, zu zahlen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist mindestens so hoch, wie dies zum Erhalt der finanziellen Leistungsfähigkeit erforderlich ist oder als Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen an den Verein gefordert wird.
Er wird bargeldlos in mindestens halbjährlich im Voraus zu zahlenden Raten erhoben.
Daneben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen festlegen.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsmonat. Bei Eintritt ist für die restlichen Monate des laufenden Kalenderjahres der Beitrag fällig.
4. Solange die Mitgliedschaft befristet für ruhend erklärt ist, ruht die Beitragspflicht. Dies gilt auch für die Zeit, in der Mitglieder ihren Grundwehrdienst ableisten.
5. Die Abteilungen können bei wirtschaftlicher Notwendigkeit gesonderte Abteilungsbeiträge vorschlagen. Der Turnrat setzt diese Beiträge fest, die dann für die jeweilige Abteilung gelten.
6. Der Turnrat kann bei Bedarf Sonderbeiträge zur Deckung von gesonderten Kosten festsetzen.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16 Lebensjahr. Das Stimmrecht Minderjähriger bedarf ggf. der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12.-21. Lebensjahr Stimmrecht.
Als Jugendvertreter können Mitglieder vom 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 8

Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) schriftlicher Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 9

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss, sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen vom Zugang des Bescheides an gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Turnrat. Gegen die Entscheidung des Turnrates kann beim Ehrengericht des Vereins Einspruch erhoben werden.

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 11)
2. Der Turnrat (§ 12)
3. Der Vorstand (§ 13)

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr und zwar im ersten Kalenderhalbjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) der Turnrat beschließt
 - c) mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand mittels öffentlicher Bekanntmachung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz", oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, von der dann nachfolgenden, größten lokalen Zeitung, oder schriftlicher Einladung einberufen. Zwischen der Bekanntmachung oder des Zuganges der schriftlichen Einladung und dem Tage der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Abteilungsleiter
 - c) Bericht des Kassenwartes
 - d) Bericht der Revisoren
 - e) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Es ist ausreichend, wenn in der Mitgliederversammlung die Berichte des Vorstandes, der Abteilungsleiter, des Kassenwartes und der Revisoren schriftlich vorgelegt werden und von den Berichtserstattern hierauf Bezug genommen wird.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Turnrat, die Revisoren und das Ehrengericht. Falls es dem Vorstand angezeigt erscheint, wählt sie auch die Abgeordneten zu den Turntagen, die üblicherweise vom Turnrat bestellt werden.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über:

- a) Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - b) Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften, Belastungen mit Grundschulden und Hypotheken
 - c) Genehmigung des Kassenberichtes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Abänderung der Satzung
 - f) Beitritt zu größeren Verbänden oder Austritt aus solchen
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 10. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 11. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge können erst nach rechtlicher Prüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden. Dazu sind die Voraussetzungen unter Ziffer 3. erforderlich. Bei einem Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist entsprechend zu verfahren.
 12. Der Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
 13. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 12

Turnrat

1. Dem Turnrat gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiter
 - c) der Pressewart
 - d) der Vergnügungswart
 - e) der Zeugwart
 - f) der Jugendwart
 - g) der Jugendvertreter
 - h) vier Beisitzer
2. Im Verhinderungsfalle werden die unter b) - g) Genannten von ihren Stellvertretern mit Stimmrecht vertreten.
3. Der Turnrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende.
4. Der Vorsitzende macht die Mitglieder des Turnrates mit ihren Aufgaben vertraut.
5. Die Wahl der Turnratsmitglieder erfolgt grundsätzlich auf 2 Jahre, jedoch mit der Maßgabe, dass ein über das andere Jahr nur die Hälfte ausscheidet und in der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung neu gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Im Einzelnen haben die Mitglieder des Turnrates folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Der Pressewart hat die Pressearbeit mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern und die Vereinszeitung zu leiten.
 - b) Der Zeugwart hat mit Unterstützung der Abteilungsleiter die Turn- und Sportgeräte in Ordnung zu halten. Er hat eine Inventarliste zu führen.
 - c) Der Vergnügungswart hat für die Ausgestaltung sämtlicher gesellschaftlicher Veranstaltungen zu sorgen. Die Abteilungen sind zur Mithilfe verpflichtet.
 - d) Die beisitzenden Turnratsmitglieder üben eine beratende und beschließende Funktion aus. Sie können vom Vorsitzenden mit Sonderaufgaben betraut werden.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) den Ehrevorsitzenden
 - e) dem/der Kassenwart/in
 - f) dem/der technischen Leiter/in
 - g) dem/der Geschäftsführer/in
 - h) dem/der Schriftführer/in

Bei Verhinderung der in e)-h) genannten Mitglieder treten an deren Stelle die jeweiligen gewählten Stellvertreter mit Stimmrecht.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihr erste/r Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die Stellvertreter/in jedoch nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden tätig.
3. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Turnrat berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregung von Mitgliedern
5. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
Der Vorstand hat über seine Tätigkeit den Turnrat laufend zu informieren.
6. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung geregelt.
7. Die Mitglieder des Vorstandes und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen. Hier werden im Verhinderungsfalle die Jeweiligen durch ihre Stellvertreter tätig.

§ 14

Ausschüsse

1. Ständige, von der Mitgliederversammlung zu wählende Ausschüsse sind:
 - a) das Ehrengericht
 - b) der Ehrungsausschuss
2. Zur Ausgleichung von Streitigkeiten unter Mitgliedern des Vereins wird ein Ehrengericht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern gebildet. Die Entscheidung des Ehrengerichtes kann jedes Mitglied durch Vermittlung des Turnrates anrufen.
Mitglieder des Turnrates können dem Ehrengericht nicht angehören. An den Entscheidungen des Ehrengerichtes müssen dessen sämtliche Mitglieder mitwirken. Die Entscheidungen des Ehrengerichtes sind für die Parteien bindend.
3. Die Aufgaben und die Funktion des Ehrenausschusses werden durch die Ehrungsordnung geregelt.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden.
5. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch die/den zuständige/n Vorsitzenden einberufen.

§ 15

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Turnrates gebildet.
2. Die Abteilungen werden durch ihren Leiter den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und einen Abteilungsaufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Turnrates.
5. Die internen Beziehungen zwischen dem Verein und den Abteilungen wurden in einer zwischen dem Vorstand und den Abteilungsleitern im Namen der Abteilungsmitglieder ausgehandelten und vom Turnrat bestätigten Vertrag vom September 1973 verbindlich geregelt. Eine Kündigung, Erweiterung oder Ergänzung bedarf der einstimmigen Zustimmung von Vorstand und Abteilungen, sowie der Genehmigung durch den Turnrat mit einfacher Mehrheit.
6. Die Bildung einer Fußballabteilung ist ausgeschlossen, solange am gleichen Ort ein Verein besteht, der seine überwiegende Tätigkeit auf dieses Fachgebiet erstreckt, wobei die Betätigung auf dem Gebiete des Handballsportes für diesen Verein völlig ausgeschlossen sein muss. Diese Verpflichtung gilt nur gegenüber einem Verein, dessen Satzung einen entsprechenden Paragraphen enthält und der dem südwestdeutschen Fußballverband angeschlossen ist.

§ 16

Protokollieren der Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlungen, die Turnratsitzungen, die Abteilungssitzungen und die Ausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, des Turnrates, außer Abteilungsleitern, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Ablehnung kann nur in den Fällen erfolgen, in denen gemäß § 5 Abs. 3a - 3d eine Beendigung der Mitgliedschaft erwirkt wäre.

§ 18

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in Jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Revisoren geprüft. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes. Sie können auch die Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Turnrat mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Ludwigshafen mit der Maßgabe, es dem Nachfolgeverein oder einem anderen Oggersheimer Sportverein, der nach seiner Satzung die gleichen Ziele wie die TG Oggersheim 1880 e.V. verfolgt, zur Verfügung zu stellen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

67071 Ludwigshafen, den 21.05.2014

Christina Kraus
1. Vorsitzende

Bernhard Völker
1. stellv. Vorsitzender

Monika Bachl
Schriftführerin